

TOP. 3.) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abfallgebührenordnung 2022.

Information des BAV von 15.10.2021:

In der 130. Vorstandssitzung vom 23. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung** auf **€ 1,47** (€ 1,43)/Gesamteinwohner und **€ 76,54** (€ 74,46)/Tonne Restabfall beschlossen.

Um die **Werthaltigkeit der aktuellen Vorschreibungen sicherzustellen**, wurde eine **Erhöhung um 2,8%** (Indexanpassung) empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung (26.11.2021)**.

Der ABB Sperrabfall wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen**.

Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** bleiben mit aktuell **€ 158,00** (€ 158,00)/Tonne gleich. **Beschluss durch Vorstand**.

Erhöhung der Abfallgebühren mittels Hebesatz-VO:

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren für die nächsten Jahre sicherzustellen wurde unter TOP 7 vom Vorstand auch die **jährliche Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 2,8% beschlossen**.

Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.

In der Beilage übermitteln wir ich euch die **Abfallgebührenordnung 2022** und die **„Erklärung zum Kostendeckungsgrad“** als Vorlage.

Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,

Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger

Verbandssekretär

Bezirksabfallverband Schärding



Entwurf der neuen Verordnung:



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Katharina Dick
GZ: 813-00-2022-DI

Datum: 25.10.2021

Verordnung

des Gemeinderats¹² der Marktgemeinde Riedau vom 25. November 2021, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Öö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Öö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt €

neu alt
59,77 58,14

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter €
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter €
c) pro 770-Liter Restabfall-Container €
d) pro 800-Liter Restabfall-Container €
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container €

35,86 34,88
47,81 46,51
306,81 298,45
318,76 310,08
438,30 426,36

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter €
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter €
c) pro 770-Liter Restabfall-Container €
d) pro 800-Liter Restabfall-Container €
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container €
f) pro 60-Liter Abfallsack €

4,95 4,82
6,61 6,43
39,42 38,35
40,96 39,84
54,50 53,02
4,909 4,822

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,95	4,82
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,61	6,43
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	36,03	35,05
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	37,43	36,41
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	45,41	44,17
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,909	4,822

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 2,818

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschlussvorschlag: Genehmigung der Entwurf erstellten Verordnung